

SATZUNG

des Tischtennis-Club Fessenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

§ 4 Pflichten der Mitglieder

§ 5 Vorstandschaft

§ 6 Geschäftsjahr, Kassenführung

§ 7 Generalversammlung, Wahlen

§ 8 Mitgliedschaft in Verbänden

§ 9 Satzungsänderung

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Inkrafttreten

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz

Der Tischtennis-Club Fessenbach ist ein nicht wirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB. Der Name kann auch mit TTC Fessenbach abgekürzt werden. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg – Fessenbach. Der Verein ist Zwecknachfolger des im Jahr 1950 gegründeten Tischtennis-Club Fessenbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.

§ 2 Zweck

Der TTC Fessenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Sport, insbesondere des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen im Training und Wettkampf.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Ortsverwaltung Fessenbach der Stadt Offenburg. Die Ortsverwaltung hat das Vermögen bei der Gründung eines neuen Tischtennisvereins oder sonstigen Sport treibenden Vereins diesem zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglied im TTC Fessenbach kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden

- a) wenn ein Mitglied trotz bereits erfolgter Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen in Verzug ist,
- b) wegen Verletzung einer satzungsgemäßen Verpflichtung,
- c) wegen grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Die Vorstandschaft kann weitere Regelungen zur Mitgliedschaft und zu den Mitgliedsbeiträgen in einer eigenständigen Beitragsordnung regeln.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu fördern und zu unterstützen sowie die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

Jedes aktive Mitglied hat die vom Verein zur Verfügung gestellten Geräte, Materialien und Kleidung pfleglich und eigenverantwortlich zu behandeln. Die Mitglieder können bei grob fahrlässigem Verschulden von Schäden haftbar gemacht werden.

Bei Veranstaltungen des Vereins haben mitwirkende Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigungen. Erzielte Überschüsse fließen in die Vereinskasse.

§ 5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
und mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre.

Die Vorstandschaft tagt, sooft dies für notwendig erachtet wird. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, kann die Vorstandschaft eine Ersatzwahl vornehmen. Diese ist bis zur nächsten Generalversammlung gültig.

§ 6 Geschäftsjahr, Kassenführung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Kassenwart. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart eine Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form aufzustellen und diese der Generalversammlung vorzustellen.

Die Kassenführung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung bekannt zu geben.

Die Kassenprüfer werden jährlich von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt und dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 7 Generalversammlung, Wahlen

Die Vorstandschaft hat mindestens einmal jährlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen. In dieser ist über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Kassenprüfung zu berichten. Weitere Tagungsordnungspunkte sind die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Kassenprüfer, Anträge und Aussprache.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen zuvor an die ortsansässigen Mitglieder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Fessenbach zu erfolgen. Die Einladung für die nicht-ortsansässigen Mitglieder erfolgt mit gleicher Frist schriftlich.

Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung Anträge schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Die Anträge sind zu begründen.

Die Generalversammlung entscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn zwei oder mehr Personen für dasselbe Amt vorgeschlagen sind.

Die Neuwahl der Vorstandschaft erfolgt alle zwei Jahre. Zur Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Dieser führt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch. Die weiteren Wahlen kann entweder der Wahlleiter oder der neu gewählte 1. Vorsitzende durchführen.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und den darin gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Tischtennis-Club Fessenbach ist Mitglied im Südbadischen Tischtennisverband, im Ortenauer Turngau und im Badischen Sportbund.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf Antrag in der Generalversammlung erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung enthalten sein. Gemäß § 33 BGB entscheiden die in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Vereinseigentum und das Barvermögen sind entsprechend § 2 dieser Satzung zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 24. April 2015 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Fessenbach, 24. April 2015

- *mindestens 7 Unterschriften*